

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 108/11 B**

L 11 AS 450/08 (Bayerisches LSG)  
S 17 AS 20/07 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Nürnberger Land,  
Waldluststraße 1, 91205 Lauf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis Nürnberger Land, Sozialhilfeverwaltung,  
Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm  
und Behrend  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2011 Prozesskostenhilfe  
unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt S. , zu bewilligen, wird  
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil  
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte für den Kläger Vermittlungstätigkeiten und Aufgaben der Arbeitsvermittlung wahrzunehmen hat. Das SG Nürnberg hat die Klage mit Urteil vom 30.9.2008 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Bayerische LSG mit Urteil vom 19.5.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihm am 17.6.2011 zugestellten Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt S , vom 18.7.2011 Beschwerde eingelegt und auf den bereits mit Schreiben vom 27.6.2011 gestellten Antrag des Klägers verwiesen, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren. Die verlängerte Beschwerdebegründungsfrist lief am 16.9.2011 ab; eine Begründung ist jedoch nicht erfolgt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels rechtzeitiger Begründung unzulässig ist.
- 3 Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für seine Prozessvertretung vor dem BSG nicht in der Lage sein sollte, nicht aus diesem Grund gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Er war nach Stellung seines PKH-Antrags spätestens bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er, wie vorliegend, Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (*vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8; Beschluss vom 25.11.1988 - 9 BV 196/88 -, nicht veröffentlicht*); andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis seinen Mandanten (*vgl BSG aaO und BSGE 11, 158, 160*). Dies gilt auch im vorliegenden Fall; der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat nicht zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Er hat vielmehr in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich angekündigt, die Beschwerde begründen zu wollen.
- 4 Die beantragte PKH ist daher mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen; damit entfällt zugleich die Beordnung des Prozessbevollmächtigten im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Gleichzeitig ist die



Beschwerde nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

